



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses am 08.09.2015

1. Genehmigung der Niederschrift der 6. Sitzung des Kreis- und Finanzausschusses am 08.09.2015

Beschluss 21/2015

Der Kreis- und Finanzausschuss genehmigt die Niederschrift der 6. Sitzung am 28.07.2015 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 6

4. Überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 22548.95000 (Hochbaumaßnahmen Sporthalle Kurt Rödel Greiz) für die Hochbaumaßnahme Dach- und Fenstersanierung Vorlage: 2545/2015

Beschluss 22/2015

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt in der Haushaltsstelle 22548.95000 (Hochbaumaßnahmen – Sporthalle „Kurt Rödel“ Greiz) eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 61.000,00 € für die Hochbaumaßnahme Dach und Fenstersanierung.

Die Deckung erfolgt aus der HH-Stelle 20020 36100 – Einnahmen aus der zusätzlichen Investitionszuschale.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 6

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse des Bau- und Vergabeausschusses vom 14.09.2015

1. Genehmigung des Beschlussprotokolls der 17. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 10.08.2015

Beschluss 98/2015

Der Bau- und Vergabeausschuss genehmigt das Beschlussprotokoll der 17. Sitzung am 10.08.2015 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen
Ja 4 Enthaltung 1

2. Vergabe der Leistung „Aufgaben des Betriebsarztes gemäß § 3 ASG“ für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landratsamtes Greiz Vorlage: 2556/2015

Beschluss 99/2015

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Aufgaben des Betriebsarztes gemäß § 3 ASG für das Landratsamt Greiz an die Firma arum Horst Heinze, Arbeitsmedizinischer und technischer Dienst, 08541 Theuma.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 5

3. Vergabe der Leistung Lieferung von Plaketten und Dokumentenklebesiegeln für das Landratsamt Greiz, Zulassungsbehörde Vorlage: 2554/2015

Beschluss 100/2015

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Lieferung von Plaketten und Dokumentenklebesiegeln für das Landratsamt Greiz, Zulassungsbehörde, an die Firma Trautwein GmbH & Co., Am Trimbuschhof 8, 44628 Herne.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 5

4. Vergabe der Leistung „Finde Deinen Job“ - Maßnahme zur dauerhaften Eingliederung von Leistungsberechtigten für das Jobcenter Greiz am Standort Gera Vorlage: 2533/2015

Beschluss 101/2015

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung „Finde Deinen Job“ - Maßnahme zur dauerhaften Eingliederung von Leistungsberechtigten für das Jobcenter Greiz am Standort Gera an die Firma ProTeGe GmbH 07973 Greiz, Niederlassung Gera

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 5

5. Vergabe der Leistung „Neuer Anlauf“ - Maßnahme zur Analyse des Fallbestandes im Jobcenter Greiz Vorlage: 2553/2015

Beschluss 102/2015

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung „Neuer Anlauf“ - Maßnahme zur Analyse des Fallbestandes im Jobcenter Greiz an die Firma L & D Support Gesellschaft für Beratung und Personalentwicklung mbH, Rothenbaumchaussee 11, 20148 Hamburg.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 5

6. Beschluss über die Auftragsverlängerung „Zweite Vertragsverlängerung der Aktivierungshilfen für jugendliche und erwachsene erwerbsfähige Leistungsberechtigte bis 30 Jahre“ Jobcenter Greiz, Standort Greiz - Los 3 Vorlage: 2564/2015

Beschluss 103/2015

1. Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt die Auftragsverlängerung zum Beschluss 420/2013, Vorlage Nr. 2146/2013 vom 05.08.2013, „Zweite Vertragsverlängerung der Aktivierungshilfen für Maßnahmen für jugendliche und erwachsene Leistungsberechtigte bis 30 Jahre - Los 3“ Jobcenter Greiz, Standort Greiz.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 5



7 Vergabe der Leistung zur Beschaffung, Ausstattung, Verwaltung und Bewirtschaftung von Wohnraum zur Unterbringung von Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen in Gemeinschafts- und Einzelunterkünften
Vorlage: 2555/2015

Beschluss 104/2015

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung zur Beschaffung, Ausstattung, Verwaltung und Bewirtschaftung von Wohnraum zur Unterbringung von Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen in Gemeinschafts- und Einzelunterkünften an die GRZ Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Geraer Straße 7, 07973 Greiz.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 4

9 Vergabe der Leistung Ausbau der K 122 von der K 120 in Niederpöllnitz bis zur Ortslage Neundorf
Vorlage: 2557/2015

Beschluss 105/2015

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Ausbau der K 122 von der K 120 in Niederpöllnitz bis zur Ortslage Neundorf an die Firma Max Bögl Stiftung & Co. KG, Max-Bögl-Straße 2, 07546 Gera.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 5

11 Vergabe der Planungsleistung Sanierung der Turnhalle der Staatlichen Regelschule „Friedrich Schiller“ Ronneburg/Förderzentrum Ronneburg, 2. Bauabschnitt, Leistungsphasen 5 bis 9, Sanitärinstallation

Vorlage: 2558/2015

Beschluss 106/2015

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Sanierung der Turnhalle der Staatlichen Regelschule „Friedrich Schiller“/Förderzentrum Ronneburg, 2. Bauabschnitt, Leistungsphasen 5 bis 9, Sanitärinstallation, an das Ingenieurbüro Kaiser & Kohla aus Greiz.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zumachen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 5

12 Vergabe der Planungsleistung 2. Bauabschnitt Ersatzneubau Umkleide- und Sanitärtrakt der Turnhalle Staatliche Regelschule „Friedrich Schiller“ Ronneburg/ Förderzentrum Ronneburg, Leistungsphasen 5 bis 9, Gebäudeplanung

Vorlage: 2560/2015

Beschluss 107/2015

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung für den 2. Bauabschnitt Ersatzneubau Umkleide- und Sanitärtrakt der Turnhalle Staatliche Regelschule „Friedrich Schiller“ Ronneburg/Förderzentrum Ronneburg, Leistungsphasen 5 bis 9, Gebäudeplanung, an das Ingenieurbüro Auerswald, Am kleinen Zieger 22, 07973 Greiz.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 5

13 Vergabe der Planungsleistung Sanierung der Grundschule Greiz-Irchwitz, Technische Ausrüstung Elektro-/Fernmeldetechnik
Vorlage: 2559/2015

Beschluss 108/2015

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Sanierung der Grundschule Greiz-Irchwitz, Technische Ausrüstung Elektro-/

Fernmeldetechnik, Leistungsphasen 3 bis 9, an das Ingenieurbüro Reppel, Grochwitzter Weg 53, 07570 Weida

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 5

14 Vergabe der Planungsleistung Sanierung der Grundschule Greiz-Irchwitz, Technische Ausrüstung Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen, Leistungsphasen 2 bis 8
Vorlage: 2561/2015

Beschluss 109/2015

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Sanierung der Grundschule Greiz-Irchwitz, Technische Ausrüstung Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen, Leistungsphasen 2 bis 8, an die Ingenieurgesellschaft Tempelwald mbH, Carolinenstraße 40, 07973 Greiz.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 5

15 Vergabe der Planungsleistung Sanierung der Grundschule Greiz-Irchwitz, Erneuerung Wärmeversorgungsanlage, Leistungsphasen 2 bis 8
Vorlage: 2562/2015

Beschluss 110/2015

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Sanierung der Grundschule Greiz-Irchwitz, Erneuerung der Wärmeversorgungsanlage, Leistungsphasen 2 bis 8, an die Ingenieurgesellschaft Tempelwald mbH, Carolinenstraße 40., 07973 Greiz.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 5

16 Vergabe der Planungsleistung Sanierung der Grundschule Ronneburg, 2. Bauabschnitt, Elektroplanung, Leistungsphasen 1 bis 3
Vorlage: 2568/2015

Beschluss 111/2015

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Sanierung der Grundschule Ronneburg, 2. Bauabschnitt, Elektroplanung, Leistungsphasen 1 bis 3, an das Ingenieurbüro iproplan Planungsgesellschaft mbH, Gewerbepark Keplerstraße 10/12, Gera.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 5

17 Vergabe der Planungsleistung Sanierung der Grundschule Ronneburg, Rekonstruktion Heizung/Sanitär, Leistungsphasen 1 bis 3
Vorlage: 2569/2015

Beschluss 112/2015

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Sanierung der Grundschule Ronneburg, Rekonstruktion Heizung/Sanitär, Leistungsphasen 1 bis 3, an das Ingenieurbüro Dr. Siebert, Turmstraße 19, Gera.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 5

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.



Bekanntmachung nach UVPG

Die Firma Geschwister Kaspar GmbH (Geschäftsführer: Christoph Kaspar), Am Auberg 1, 56357 Oelsberg, hat mit Datum vom 23.07.2014 einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer bestehenden Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten in 07586 Bad Köstritz, Elsterstraße 84, Gemarkung Pohlitz, Flur 3, Flurstück 420/10, gestellt.

Die Änderung umfasst folgende Einzelmaßnahmen:

- Aufstellung und Betrieb einer Kabelschälmaschine, Alligatorschere, Granuliermaschine mit Schütteltisch und Absaugung
- Aufstellung und Betrieb einer mobilen Dieseltankstelle (< 1 m³)
- Erweiterung des Inputkataloges an Abfällen
- Manuelle Zerlegung von entölteten Transformatoren
- Errichtung einer flüssigkeitsdichten Annahme- und Sortierfläche (10 m x 10 m)
- Wegfall des Brennplatzes

Bei der wesentlich zu ändernden Anlage handelt es sich um eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, die in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), unter Nr. 8.7.1.2 Spalte 2 genannt ist.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stellt die Behörde fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3 a Satz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Aufgrund der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG wird unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG festgestellt, dass mit dem geplanten Vorhaben der wesentlichen Änderung des Betriebes der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- oder Nichteisenschrotten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Bekanntmachung vom 10.10.2006 (GVBl. S. 513), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.03.2013 (GVBl. S. 92, 94) im Landratsamt Greiz, Amt für Umwelt - Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde, Dr.-Scheube-Straße 6, Zimmer 118, 07973 Greiz auf Antrag zugänglich.

gez. Zschiegner
Amtsleiterin

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet unter www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

7. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (BGS-EWS)

Unter Bezugnahme auf die §§ 20 Abs. 2, 37 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), sowie der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), wird die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (BGS-EWS) in der Fassung vom 15. August 2007, zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 08. Januar 2015 (Amtsblatt für den Landkreis Greiz Nr. 2 S. 34), wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 14 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Einleitungsgebühr beträgt

2,49 EUR

pro Kubikmeter Schmutzwasser bei Ableitung in eine Entwässerungsanlage mit anschließender zentraler Abwasserreinigungsanlage.“

2. § 14 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Die Einleitungsgebühr beträgt

1,44 EUR

pro Kubikmeter Schmutzwasser.“

3. § 14 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„Wird bei Grundstücken vor Einleitung des Schmutzwassers in die Entwässerungsanlage eine Vorreinigung über eine biologische Kleinkläranlage auf dem Grundstück betrieben, so beträgt die Einleitungsgebühr

0,74 Euro

pro Kubikmeter Schmutzwasser.“

4. § 14 a Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„Die Einleitungsgebühr für die Niederschlagswasserentsorgung beträgt bei Einleitung mit anschließender Behandlung in einer zentralen Kläranlage jährlich

0,39 Euro

pro Quadratmeter befestigte Grundstücksfläche sowie bei Einleitung ohne anschließende Behandlung in einer zentralen Kläranlage jährlich

0,30 Euro

pro Quadratmeter befestigte Grundstücksfläche.“

5. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Die Gebühr beträgt

37,50 Euro

pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage.“

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, 12.10.2015

(Siegel)

gez. Dieter Weinlich
Verbandsvorsitzender
Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda

Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO):

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Würde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr.: 39/2015 vom 08.10.2015 hat die Versammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda die 7. Satzung



- zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (BGS-EWS) beschlossen.
2. Das Landratsamt Greiz als Rechtsaufsichtsbehörde des Zweckverbandes hat die Satzung mit Bescheid vom 13.11.2015 genehmigt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

4. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (KleinES)

Unter Bezugnahme auf die §§ 20 Abs. 2, 37 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), i. V. m. § 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), i. V. m. § 9 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 19. Januar 2005 (BGBl. I Nr. 5), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. September 2014 (BGBl. I S. 1474), i. V. m. §§ 7, 8 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetzes (ThürAbwAG) vom 28. Mai 1993 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2008/2009 vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267), wird die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (KleinES) vom 23.12.2002 (Amtsblatt für den Landkreis Greiz S. 56), zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Kleineinleitersatzung vom 09.12.2013 (Amtsblatt für den Landkreis Greiz Nr. 19 S. 95), wie folgt geändert:

Artikel I

§ 6 wird wie folgt geändert:

„Der Abgabesatz beträgt pro Kubikmeter Abwasser

0,49 Euro.“

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, 12.10.2015

(Siegel)

gez. Dieter Weinlich
Verbandsvorsitzender
Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda

Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO):
Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr.: 40/2015 vom 08.10.2015 hat die Versammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda die 4. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (KleinES) beschlossen.

2. Das Landratsamt Greiz als Rechtsaufsichtsbehörde des Zweckverbandes hat die Satzung mit Bescheid vom 13.11.2015 genehmigt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (GS-SOE)

Unter Bezugnahme auf die §§ 20 Abs. 2, 37 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), sowie der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), wird die Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (GS-SOE) in der Fassung vom 31. März 2010 (Amtsblatt für den Landkreis Greiz S. 43), zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung vom 09. Dezember 2013 (Amtsblatt für den Landkreis Greiz Nr. 19 S. 96), wie folgt geändert:

Artikel I

§ 4 wird wie folgt geändert:

„Der Gebührensatz beträgt

0,69 Euro

pro Quadratmeter angeschlossene Fläche und Jahr.“

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, 12.10.2015

(Siegel)

gez. Dieter Weinlich
Verbandsvorsitzender
Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda

Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO):

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr.: 41/2015 vom 08.10.2015 hat die Versammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda die 3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (GS-SOE) beschlossen.



Greiz

2. Das Landratsamt Greiz als Rechtsaufsichtsbehörde des Zweckverbandes hat die Satzung mit Bescheid vom 13.11.2015 genehmigt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda am 19.11.2015, 18:00 Uhr, im Rathaussaal der Stadt Zeulenroda-Triebes

In der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 46/2015

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt die als Anlage beigefügte Haushaltssatzung 2016 und den Wirtschaftsplan 2016 – Stand 29.10.2015.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	20
Ja-Stimmen	20
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss Nr. 47/2015

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt die Vergabe der Wirtschaftsprüfung einschließlich der Erstellung der Steuererklärung für das Wirtschaftsjahr 2015 entsprechend den unterbreiteten Angeboten an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche GmbH.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	20
Ja-Stimmen	20
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss Nr. 48/2015

Der Vorstandsvorsitzende wird durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda ermächtigt, die Umschuldung von nachstehend aufgeführtem Kommunalkredit per Ausschreibung durchzuführen und dem besten Zinsangebot den Zuschlag zu geben.

Bank	Kontonummer/ Kreditvertragsnr.	Betriebs- zweig	Restschuld zum 31.01.2016
Sparkasse Gera-Greiz	6723029796	Trinkwasser/ Abwasser	789.160,24 €

Ausschreibungskonditionen

Tilgungsart	Annuitätendarlehen
Zins- und Tilgungsfälligkeit	vierteljährlich, nachträglich
Laufzeit	20 Jahre
Zinsbindung	10 Jahre

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	20
Ja-Stimmen	20
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss Nr. 49/2015

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt die Vergabe der Klärschlamm Entsorgung auf der Kläranlage Zeulenroda für den Leistungszeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 an die WUS Wiese Umwelt Service GmbH zu einem Gesamtpreis von 101.850,00 EUR netto.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	20
Ja-Stimmen	20
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss Nr. 50/2015

Die Werkleitung der Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungswerke Zeulenroda wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den am Projekt beteiligten Verbänden den gemäß Anlage dargelegten Maßnahmenplan umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	20
Ja-Stimmen	20
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda für das Wirtschaftsjahr 2016

Aufgrund des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), i. V. m. §§ 56 ff der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO -) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) und der §§ 13 ff der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 06.09.2014 (GVBl. S. 642) erlässt der Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt.

Dadurch werden für die

(in T€)	Wasserversorgung Plan 2016	Abwasserbeseitigung Plan 2016	Gesamt Plan 2016
a) im Erfolgsplan			
- die Erträge	3.491,5 T€	4.980,1 T€	8.471,6 T€
- die Aufwendungen	3.062,5 T€	4.790,1 T€	7.852,6 T€
b) im Vermögensplan			
- Mittelherkunft	1.716,6 T€	4.781,3 T€	6.497,9 T€
- Mittelverwendung	1.716,6 T€	4.781,3 T€	6.497,9 T€

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen (Darlehen) für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird für die:

- Trinkwasserversorgung auf 750.000,00 Euro und für die
- Abwasserbeseitigung auf 1.800.000,00 Euro

für das Jahr 2016 festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2016 wird für die

- Trinkwasserversorgung auf 210.000,00 Euro und für die
- Abwasserbeseitigung auf 650.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 1.400.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2016 in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, 19.11.2015

(Siegel)

gez. Dieter Weinlich
Verbandsvorsitzender
Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda

**Beschluss- und Genehmigungsvermerk**

1. Mit Beschluss Nr.: 46/2015 vom 19.11.2015 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda die Haushaltsatzung für das Wirtschaftsjahr 2016 beschlossen.
2. Das Landratsamt Greiz genehmigte mit seinem Bescheid vom 26.11.2015 die genehmigungsbedürftigen Bestandteile der Haushaltsatzung.

Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Wirtschaftsjahr 2016 liegt 2 Wochen, beginnend mit dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung, beim Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda, Alleestraße 9, 07937 Zeulenroda-Triebes, zu den Sprechzeiten aus. Am gleichen Ort, ebenfalls zu den Sprechzeiten, besteht gemäß § 57 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung die Möglichkeit zur Einsichtnahme des Wirtschaftsplanes bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss dieses Wirtschaftsjahres.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

LADUNG zur 2. Verbandsversammlung im Jahr 2015 des Zweckverbandes TAWEG

am Donnerstag, dem 17. Dezember 2015 / 08.00 Uhr
in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes TAWEG,
Beratungsraum, An der Goldenen Aue 10 in 07973 Greiz

Tagesordnung**Einleitender nicht öffentlicher Teil****Öffentlicher Teil**

- TOP 8 Beratung und Beschlussfassung zur Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 (Anlage)
Beschluss Nr. VV 09/15
- TOP 9 Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche Dresden
Beschluss Nr. VV 10/15
- TOP10 Information, Beratung und Beschlussfassung zur Klärschlamm-entsorgungskonzeption des Zweckverbandes TAWEG
Beschluss Nr. VV 11/15
- TOP 11 Sonstiges

Unter Hinweis auf § 37 der ThürKO verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen
Grüner
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Verkehrsunternehmen des Landkreises Greiz

Tarifanpassung EgroNet

Am 13. Dezember 2015 erfolgt eine Anpassung der Tarife im Bereich des EgroNet, die hiermit allgemein und ortsüblich bekannt gemacht werden.

Auszug aus der Tarifordnung der Verkehrsunternehmen des Landkreises Greiz:

„Außerdem geltende Tarife und Tarifanerkennungen gültig ab 13.12.2015

Tarif Egro-Net

Für bis zu fünf gemeinsam reisende Personen

Kinder bis 5 Jahre unentgeltlich, zwischen 6 Jahren und einschließlich 14 Jahren bis zu 3 Kindern (werden bei der Personenzahl nicht mitgezählt)

Das Ticket gilt täglich von 0.00 Uhr bis 03.00 Uhr des Folgetages.

Fahrräder unentgeltlich

Auf dem Ticket muss ein Namenseintrag erfolgen.

Preis:	1 Fahrgast	18,00 €
	2 Fahrgäste	23,00 €
	3 Fahrgäste	28,00 €
	4 Fahrgäste	33,00 €
	5 Fahrgäste	38,00 €

Amtliche Bekanntmachung des Planungsverbandes „Vogtländische Seen“ zur Genehmigung des Bebauungsplanes „Strandbad Zeulenroda, Teilbereich 1“, Zeulenroda-Triebes

Der vom Planungsverband „Vogtländische Seen“ in seiner Sitzung am 11.06.2015 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Strandbad Zeulenroda, Teilbereich 1“ wurde mit Bescheid des Landratsamtes Greiz vom 21.08.2015 unter Aktenzeichen II.1-06/12-20-218-SO/GR „Strandbad Zeulenroda“ genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird aufgrund eines Formfehlers erneut bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt rückwirkend am 06.09.2015 in Kraft.

In dem in der Anlage beigefügten Lageplan ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung einschl. Umweltbericht und Schallimmissionsprognose im Fachdienst III (Bauamt) der Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes, Markt 8, 07937 Zeulenroda-Triebes während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB und des § 21 Abs. 4 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und § 21 Abs. 4 ThürKO bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Strandbad Zeulenroda, Teilbereich 1“, Zeulenroda-Triebes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Demnach erlöschen alle Entschädigungsansprüche für den nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

gez. Weinlich
Vorsitzender Planungsverband

14.10.2015

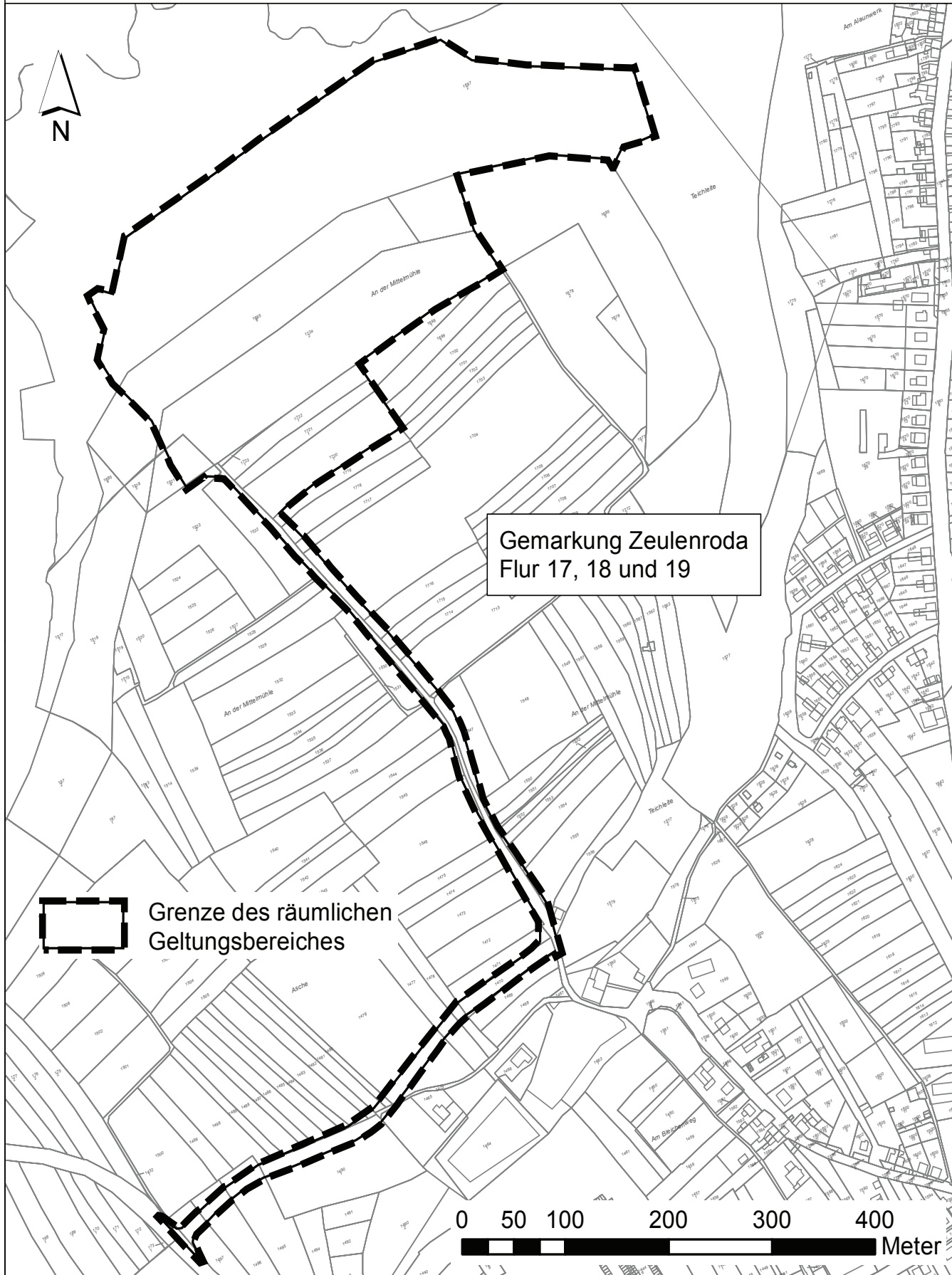
Anlage zur Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes „Strandbad Zeulenroda, Teilbereich 1“, Zeulenroda-Triebes - Geltungsbereich



Planungsverband "Vogtländische Seen"

Bebauungsplan "Strandbad Zeulenroda", Teilbereich 1

- Anlage zur Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes -





Stellenausschreibung

Das Landratsamt Greiz sucht zum 1. Januar 2016 befristet für die Dauer von zwei Jahren eine/n

wissenschaftliche/n Volontär/in

für die Sammlungen der Staatlichen Bücher- und Kupferstichsammlung Greiz in Vollzeit.

Das Tätigkeitsfeld umfasst die museumsspezifischen Bereiche des Sammelns, Bewahrens, Dokumentierens, Forschens, Ausstellens und Vermittelns sowie des Museumsmanagements.

Arbeitsschwerpunkte:

- Erschließung eines bestimmten Sammlungsbestandes
- Ermittlung des Gesamtumfangs sowie Zustandsbegutachtung, Feststellung eventueller Bestandslücken
- Vertragliche und logistische Organisation des Leihverkehrs zwischen der Sammlung und der Digitalisierungsinstitution
- Erstellung und die Anbindung der Metadaten
- Dokumentation des Erschließungsprozesses durch Zwischenberichte und einen Abschlussbericht
- Entwurf eines Ausstellungskonzepts mit Gestaltungs- und Präsentationsansätzen sowie
- Vermittlungsmöglichkeiten für den erschlossenen Bestand
- Publikation der Ergebnisse in Form eines begleitenden Printprodukts, von Informationsmaterialien oder Vorträgen zur Dokumentation in Abhängigkeit von Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten
- Beantragung von Fördermitteln
- Organisation und Durchführung einer Ausstellung

Mögliche weitere Tätigkeiten:

Einbindung in andere Projekte und Ausstellungen des Museums im Sommerpalais, wie Ausstellungsvor- und -nachbereitung sowie -begleitung; Presse- und Öffentlichkeitsarbeit; wissenschaftliche Recherchen; Museumspädagogik und Führungen; Depot- und Magazinverwaltung; Praxiserwerb im Museumsmanagement (Personal-, Finanz-, Rechnungswesen, Projektplanung- und -steuerung, Marketing, Betreuung des Fördervereins)

Anforderungen:

- Abgeschlossenes Hochschulstudium im Fach Kunstgeschichte (Promotion, Magister, Diplom, Master); wünschenswert ist der Schwerpunkt 18. und 19. Jahrhundert.
- Überdurchschnittliches Engagement, Einsatzbereitschaft, Flexibilität und Teamfähigkeit
- Englisch- und Lateinkenntnisse
- Sehr gute schriftliche Ausdrucksfähigkeit und konzeptionelles Verständnis
- Kenntnisse der gängigen Office-Programme
- Führerscheinklasse der Klasse B, ein eigener PKW und die Bereitschaft zur Nutzung des eigenen PKW für dienstliche Zwecke sind wünschenswert.
- Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeit – auch an den Wochenenden.

Die Vergütung erfolgt nach dem Leitfaden des Deutschen Museumsbundes.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse sowie Beurteilungen aus dem beruflichen Werdegang) senden Sie bitte schriftlich bis zum **11.12.2015** an das

Landratsamt Greiz, Personalamt, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz.

Aus Kostengründen bitten wir die Bewerber/innen, jegliche Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen. Diese verbleiben in der vorgenannten Behörde und werden nicht zurückgesandt. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet. Gegebenenfalls entstehende Kosten bei Vorstellungsgesprächen werden nicht erstattet.

Für Nachfragen steht Ihnen die Direktorin der Staatlichen Bücher- und Kupferstichsammlung Greiz, Frau von Máriaßy, Tel. 03661/705814, als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Kreisbrandmeister/in im Ehrenamt

Das Landratsamt Greiz als Aufgabenträger im Brand- und Katastrophenschutz beabsichtigt zum 01.01.2016 eine(n) geeignete(n) und qualifizierte(n) Kameraden/Kameradin als

Kreisbrandmeister(in)

für den Kreisbrandmeisterbereich Münchenbernsdorf

zu berufen.

Dem Kreisbrandmeisterbereich Münchenbernsdorf gehören die Freiwilligen Feuerwehren Münchenbernsdorf, Bad Köstritz, Bocka, Caaschwitz, Hartmannsdorf, Hundhaupten, Kraftsdorf, Lederhose, Lindenkreuz, Saa-ra und Schwarzbach an.

Der/Die Kreisbrandmeister(in) ist dem Kreisbrandinspektor (KBI) unterstellt und unterstützt ihn bei seiner Aufgabenerledigung.

Wesentliche Arbeitsaufgaben:

- Beratung und Unterstützung der Städte und Gemeinden bei deren Aufgabenerfüllung nach dem ThürBKG.
- Kontaktpflege zu den Feuerwehren des Kreisbrandmeisterbereiches und regelmäßige Beratungen mit diesen.
- Regelmäßige Berichtspflicht gegenüber dem KBI.
- Regelmäßige Teilnahme an den angeordneten Veranstaltungen des KBI, wie Dienstberatungen, Foren, Festveranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehren u. a. Aktivitäten.
- Übernahme von weiteren kreislichen Aufgaben im Rahmen von Schulungen, Ausbildungen und der Vorbereitung, Durchführung sowie Auswertungen von Übungen.
- Mitwirkung in der Einsatzleitung bei größeren Einsätzen zur Unterstützung der örtlichen Einsatzleitung vor Ort.
- Mitwirkung bei der Bildung einer überörtlichen Einsatzleitung bei Großschadenslagen bis hin zur Katastrophe.
- Absicherung der Wochenendbereitschaften entsprechend eines aufgestellten Dienstplanes.

Fachliche und persönliche Voraussetzungen:

- Der/Die Bewerber(in) ist aktives Mitglied der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr des Kreisbrandmeisterbereiches Münchenbernsdorf.
- Belastbarkeit, Durchsetzungsvermögen und Zuverlässigkeit werden ebenso erwartet wie selbstständiges Arbeiten und Teamfähigkeit.
- Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B, sowie die Bereitschaft zur Nutzung des Privatfahrzeuges für dienstliche Zwecke.
- Die berufliche Tätigkeit soll im Einklang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit als Kreisbrandmeister(in) stehen. Die regelmäßige Verfügbarkeit im Landkreis muss gegeben sein (keine regelmäßige hauptberufliche Montagetätigkeit).
- Der/Die Bewerber(in) darf keine Führungsfunktion in seiner/ihrer Freiwilligen Feuerwehr inne haben, die einem Einsatz als Kreisbrandmeister(in) entgegen steht.
- Der/Die Bewerber(in) darf nicht Mitglied einer Hilfsorganisation sein, die parallel zur Feuerwehr eingesetzt werden kann.
- Die erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang Verbandsführer.
- Die Bereitschaft für weitere Qualifikationen, wie z.B. Leiter einer Feuerwehr, Operativ-Taktische Führung 1, Einführung in die Stabsarbeit, KatS Führungsunterstützungsgruppe werden erwartet.

Für die Ausübung der Tätigkeit wird eine Aufwandsentschädigung nach der Aufwandsentschädigungssatzung des Landkreises Greiz gewährt.

Der/Die Kreisbrandmeister(in) ist ehrenamtlich tätig und kann in ein Ehrenbeamtenverhältnis berufen werden.

Bewerbungen sind **bis spätestens 18.12.2015** schriftlich dem **Landratsamt Greiz, SG Brand- und Katastrophenschutz, Dr. Rathenau-Platz 11 in 07937 Greiz** zu übersenden.

Die Bewerbungen sollten hinsichtlich der fachlichen und persönlichen Voraussetzungen aussagekräftig sein.

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Druck: Schenkelberg Druck Weimar GmbH

Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goetheallee 17, und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel Exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.